

## Die Bedeutung des Milieus für den Gerichtsarzt.

Von  
Prof. Dr. Többen, Münster.

Mit 4 Textabbildungen.

Eine langjährige Beschäftigung mit dem Problem der Verwahrlosung hat mich zu der Erkenntnis geführt, daß nicht nur die bekannte Abgrenzung Anlage und Milieu, etwa im Sinne der Arbeiten von *H. W. Grubbe*<sup>1</sup> und *David Lund*<sup>2</sup>, zu ergebnisreichen Studien führen kann. Vielmehr ist auch die vertiefte Kenntnis der *Wirkungsart* des Milieus infolge seiner flexiblen Einflüsse auf die in ihm lebenden mehr oder minder flexiblen Menschen gerade für den Gerichtsarzt anregend, lehrreich und förderlich. Bei dieser Erwägung ist allerdings Vorsicht am Platze, da *Johannes Lange*<sup>3</sup> in seiner vorbildlichen Arbeit „Verbrechen als Schicksal“ auf der Grundlage von Untersuchungen an kriminellen Zwillingen zu dem Ergebnis kommt, „daß die Anlage eine ganz überwiegende Rolle unter den Verbrechensursachen spielt“ (S. 14). Dagegen ermutigt zum Aufgreifen der Milieufrage die Mitteilung desselben Forschers, daß die Anlage nichts ohne die Umwelt sei (S. 43) und auch die Tatsache, daß unter den eineiigen Paaren *Langes* „keineswegs durchgehend konkordantes Verhalten gegenüber dem Verbrechen gefunden“ (S. 83) wurde. Auf derselben Linie liegt die Auffassung *Löwensteins*<sup>4</sup>, eine eventuelle Verschiedenheit identischer eineiiger Zwillinge hinsichtlich der einen oder anderen Eigenschaft könne nur auf verschiedene Umwelteinflüsse zurückgeführt werden. Für mich handelt es sich darum; zunächst eine von mir vorgenommene Neueinteilung des Milieus zu Ihrer Kenntnis zu bringen. Dabei lasse ich das von *Zangger* auf dieser Tagung behandelte Tatortmilieu außer acht. Durch meine Gruppierung hoffe ich einige Ordnung in die bisherige Uneinheitlichkeit gebracht zu haben. Durch geeignete Hinweise wird von mir aufgezeigt werden, daß das Studium des Milieus als Teilursache oder Anlaß der Verwahrlosung, einer Vorstufe der Kriminalität, zahlreiche Ausblicke in die gerichtliche Medizin gestattet. In der 2. Hälfte meines Vortrages werde ich einige genau durchgearbeitete Fälle bringen, die in besonders plastischer und überzeugender Weise die kriminogene und gerichtsärztliche Bedeutung des Milieus darlegen. Bei der Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit werde ich sie jedoch nur auszugsweise wiedergeben können.

Zunächst sollen die Beziehungen zwischen dem Milieu und der gerichtlichen Medizin an Hand einer Tabelle dargelegt werden. (Vgl. die folgende Tabelle.)

**Das Milieu in seiner gerichtsärztlichen Bedeutung.**

Anmerkung: Die Übersicht soll so verstanden werden, daß das Milieu meistens Teilursache oder Anlaß der Verwahrlosung und Kriminalität ist.

Die gerichtsärztliche Bedeutung.	
<p><b>Einteilung des Milieus.</b></p> <p><b>I. Das ungünstige „engere“ * Milieu.</b></p> <p>1. Das Milieu des innerhalb der elterlichen Familie erzieherisch ungünstig beeinflussten Kindes. (Unter den Gesichtspunkten „inwiefern“ und „durch wen“.)</p>	
a) Vernachlässigung durch: die Eltern, durch Haushälterinnen und Dienstmädchen.	
b) Mißhandlung durch: die Eltern, insbesondere durch einen trunksüchtigen Vater und eine trunksüchtige Mutter und durch sittenlose Eltern, ferner durch Geschwister.	<p>§§ 223—226 RStGB. (Körperverletzung), § 265 des Entwurfs zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch (Körperverletzung an Kindern, Jugendlichen oder Wehrlosen). Vergleiche auch <i>Ziemeke</i>: Über Kindermißhandlungen und ihre rechtliche und soziale Bedeutung. Dtsch. Z. gerichtl. Med. <b>13</b>, 159—176 (1929). Kriminalität als Reaktion des mißhandelten Kindes, z. B. Tötung des Vaters durch den mißhandelten Sohn aus Abscheu und Ekel über die Trunkenheit des Vaters.</p>
c) Verführung zu Unsittlichkeit, zum Stehlen, zum Lügen und Betteln durch die Eltern, durch Geschwister und Kostgänger.	<p>§ 173 RStGB. (Blutschande). § 175 RStGB. (Verführung zu widernatürlicher Unzucht zwischen Männern). § 176 RStGB. (Unzucht mit Gewalt an Kindern).</p>
d) Verstandslosigkeit von seiten der Eltern.	
e) Verwöhnung durch die Eltern und Geschwister. Gefahr besonders für die einzigen und die jüngsten Kinder.	
2. Das Milieu des entwurzelten Kindes.	
a) Das ausgesetzte Kind.	<p>Verhungern, Erfrieren, postmortale Tierbißverletzungen.</p>

\* *Walter Popp*, Das pädagogische Milieu. Langensalza: Hermann Beyer u. Söhne 1928, 7.

<p>b) <i>Das uneneuerne Kind.</i></p>	<p>Psychologie der Kindesmörderin, Ehrennotstand (§ 217 RStGB.) § 252 des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches will die Voraussetzung der Unehelichkeit der Mutter beiseitigen. Hohe Kriminalitätsziffer der Unehelichen.</p>
<p>c) <i>Das verwaisete Kind.</i></p>	<p>Hohe Kriminalitätsziffer, insbesondere der Mutterwaisen. § 174 RStGB. (Unzucht mit minderjährigen Pflegebefohlenen und unter Mißbrauch des Vertrauensverhältnisses).</p>
<p>d) <i>Das Pflegekind.</i></p>	<p>Mißhandlung, Verhungern, § 174 RStGB. (vgl. oben).</p>
<p>e) <i>Das Adoptivkind.</i></p>	<p>§ 174 RStGB.</p>
<p>f) <i>Das umkämpfte Kind.</i></p>	
<p><b>II. Der erweiterte Lebenskreis als Anlaß zur Entstehung der Verwahrlosung und Kriminalität.</b></p>	
<p>1. <i>Die Schule.</i></p>	<p>§ 174, 1 RStGB. (Unzüchtige Handlungen von Geistlichen, Lehrern und Erziehern mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen.) § 175 RStGB. (Verführung zur Homosexualität.) § 176, 3 RStGB. (Unzucht mit Personen unter 14 Jahren oder Verleitung von Personen unter 14 Jahren zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen.) §§ 223—226 (Mißhandlung, leichte und schwere Körperverletzung, Körperverletzung mit Todeserfolg).</p>
<p>2. <i>Der Beruf und die Arbeitsstätte.</i></p>	<p>Alkoholisches Berufsmilieu bei Kelnern und Wirten. Anlaß zu Körperverletzungen und Totschlägen (§§ 223—226, § 212 RStGB.). Das Berufsmilieu des Arztes und Apothekers. Morphium, Cocainismus, fahrlässige Körperverletzung (§ 230 RStGB.). Fahrlässige Tötung (§ 222 RStGB.).</p>
<p>3. <i>Die Freizeit.</i></p>	
<p><b>III. Das durch die Art der Ansässigkeit bedingte Milieu.</b></p>	
<p>1. <i>Das Großstadtmilieu.</i></p>	<p>Anhäufung verschiedenster Milieuschäden begünstigt die Entstehung von Verbrechen. Vgl. auch Industriemilien.</p>

<p>2. <i>Das Industriemilieu.</i></p> <p>Folgen der Wohnungsnot: Sexuelle Früherlebnisse, Inzest (§ 173 RStGB.). Vornahme unzüchtiger Handlungen an Kindern (§ 176, 3 RStGB.). Schlafburschenunwesen: Vergehen an schulpflichtigen Mädchen, an erwachsenen Töchtern oder an der Hausfrau. Homosexualität (§ 175 RStGB.).</p>	
<p>3. <i>Das Landmilieu.</i></p> <p style="text-align: center;"><b>IV. Das „wirtschaftliche“ Milieu.</b></p> <p>1. <i>Das „bärgliche“ Milieu:</i></p> <p>a) <i>Pauperismus.</i></p> <p>b) <i>Arbeits- und Erwerbslosigkeit.</i></p> <p>c) <i>Wohnungsnot.</i></p>	<p>Begünstigung der Bestialität (§ 175 RStGB.).</p> <p>Pauperismus mitunter Anlaß, nicht Ursache des Selbstmordes.</p> <p>Indirekte gerichtsärztliche Bedeutung.</p> <p>Inzest und andere Sittlichkeitsverbrechen, Körperverletzung.</p>
<p>2. <i>Das „üppige“ Milieu.</i></p> <p>1. <i>Lektüre.</i></p>	<p>Schädigung der Jugend durch sensationelle Presseberichte über Gerichtsprozesse, Lektüre von Kriminalliteratur. Vgl. auch <i>Pietrusky, F.</i>, Über den Anreiz zum Verbrechen durch Lektüre. <i>Dtsch. Z. gerichtl. Med.</i> 13, 159—176 (1929).</p> <p><i>Clostermann, L.</i>, Lektüre und Verbrechen bei Jugendlichen. <i>Freie Wohl.pfl.</i> 4, H. 7, 292—312.</p> <p>In vielen Fällen als Anlaß abzulehnen.</p>
<p>2. <i>Kino und Schaustellungen.</i></p> <p style="text-align: center;"><b>VI. Das zeitliche Milieu.</b></p> <p>(Vgl. <i>Broder Christiansen</i>: Das Gesicht unserer Zeit. Felsenverlag Buchenbach, Baden. 1930.)</p> <p>1. <i>Krieg und Nachkriegszeit.</i></p> <p>2. <i>Revolutionen und politische Wirren.</i></p>	<p>Körperverletzung, Mord und Totschlag (§§ 223—226, 211, 212 RStGB.).</p> <p>Körperverletzung, Mord und Totschlag.</p>
<p>3. <i>Gegensatz der Generationen.</i></p> <p>* <i>Walter Popp</i>, l. c. S. 130.      ** <i>Walter Popp</i>, l. c., S. 131.</p>	<p>*** <i>Walter Popp</i>, l. c., S. 131.</p>

Noch deutlicher als die von mir aufgestellte Tabelle werden einige Fälle aus der Praxis die gerichtsärztliche Bedeutung des Milieus darlegen.

### *Fälle.*

*1. Fall.* Ein 15jähriges psychopathisches, sexuell in höchstem Maße verwehrlostes Industriemädchen war als Dienstmagd in das Haus eines im Osten wohnenden Landwirtes gekommen. Sie verstand es, den Ehemann an sich zu fesseln und ein sexuelles Verhältnis mit ihm anzuknüpfen. Die Folge war die Zerstörung des Eheglücks durch ehewidriges Verhalten des Ehemannes infolge seiner Hörigkeit gegenüber der andromanischen Dienstmagd. Der daraus sich ergebende eifersüchtige Haß der Ehefrau gegenüber der Nebenbuhlerin war durch außergewöhnlich wuchtige Tatsachen von äußerst starker flexiver Kraft genährt und zwar

1. durch den mit besonderer Frivolität und Dämonie vor den Augen der Ehefrau und unter ihrer gerade zu diesem Zwecke erzwungenen Anwesenheit in Form des Beischlafs in Szene gesetzten Ehebruch,

2. durch eine Kette der tiefsten Demütigungen und Mißhandlungen, die der gequälten Frau durch die depravierte Gegnerin in Form von erniedrigenden Beschimpfungen, wie „scheele Minna“, durch angedrohte und beigebrachte Prügel, sowie durch die in Aussicht gestellte Schwängerung des Mädchens durch den Ehemann zuteil wurden,

3. durch unter Drohungen ausgeübten Gewissenszwang, vor der Polizei falsche Aussagen über die Beziehungen zwischen ihrem Mann und dem Mädchen zu machen,

4. durch das Auffinden einer Niederschrift des Mannes über die von ihm mit dem Mädchen begangenen Gemeinheiten,

5. durch die ihr mitgeteilte und ausgeführte Absicht des Mannes, sie zu verlassen und mit der Nebenbuhlerin auswärtig einen Wohnsitz zu begründen,

6. durch eine von der Nebenbuhlerin ausgeführte Brandstiftung. Das Niederbrennen des Gehöftes des Ehepaares machte das Verbleiben des Mannes in der Heimat unmöglich und vernichtete die Existenz der Eheleute,

7. durch Hetzereien der Intriganten wurden die bisher innigen und harmonischen Beziehungen der Frau zu ihren Eltern gestört.

Es handelte sich in diesem Falle also ganz deutlich um eine Summation jahrelang dauernder, von außen aus dem Milieu herangetragener Reize. Diese Kette von Schicksalsschlägen und Demütigungen, der Verlust des Vermögens und des Eheglücks und die Trennung der Frau von ihren Eltern und der Heimat mußte fast notgedrungen zu einem Schwinden der Besonnenheit, zu einem unkorrigierbaren Haß und zu einer Ventilöffnung gestauter Affekte in Form irgendeiner Tat gegen die Anstifterin des Unglücks führen. Die Täterin, eine zwar etwas unterbegabte, aber keineswegs geistesranke oder psychopathische Persönlichkeit, war durch die Wucht der Ereignisse aus ihrem seelischen Gleichgewicht gebracht. Die Tat erfolgte in Form einer Schußverletzung, die als versuchter Totschlag gewertet wurde. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die zwar in primitiven, aber geordneten und früher glücklichen Verhältnissen aufgewachsene Frau nie zu einer solchen Tat gekommen wäre, wenn nicht die geschilderten Erlebnisreaktionen sie aus ihrer Bahn gerissen hätten.

2. *Fall.* Ein obdachloses Mädchen, das infolge des Jähzorns des Vaters von Hause fortgegangen war und lange Zeit hindurch versucht hatte, bei Verwandten unterzukommen, verfiel durch personale Milieuschäden bei ihrem Suchen um Unterkunft der Verwahrlosung und kam eines Tages mit 3 jungen Burschen aus einem sogenannten Lurenklub zusammen. Dieser Lurenklub — der Ausdruck ist aus dem Plattdeutschen genommen und bedeutet „auflauern“ — hatte sich zur Aufgabe gestellt, Liebespärichen mit allen Mitteln der Technik zu beobachten. Ein



Abb. 1. Lotte Finger.

Mitglied dieses Klubs organisierte die Auffindung der Liebespärichen, rüstete die Mitglieder mit Opernguckern aus und stellte eine Gartenbude zur Verfügung, in der die Liebespärichen sich trafen und übernachteten, ohne daß sie die stattfindende Beobachtung bemerkten. Die Lotte Finger (Abb. 1) ließ sich von dem Leiter des Klubs mit mehreren jungen Burschen dort einschließen und verbrachte die Nacht zum 15. XII. 1930 in der Bude (Abb. 2). Nachdem die Burschen nachmittags die Bude verlassen hatten, blieb sie selbst wegen der Obdachlosigkeit und der herrschenden Kälte während der Nacht in der Bude. In dem Raum befand sich Petroleum zur Beleuchtung, eine Flasche mit Benzin, eine Hobelbank und neben



Abb. 2a. Bude. Außenansicht.



Abb. 2b. Bude. Innenansicht nach dem Brande.

ihr eine offene Kiste mit Hobelspänen. An dem betreffenden Abend war wegen der starken Kälte in der Bude ein Feuer angelegt worden. Es wird angenommen, daß Lotte Finger, um das noch schwach brennende Feuer anzuschüren, statt des Petroleums aus Versehen das Benzin auf den Ofen goß, daß das Benzin explodierte und so die ganze Bude in Flammen aufging. Die Lotte Finger hatte offenbar das Benzin auf das in dem Herd befindliche Feuer gegossen, um sich in der sehr kalten Nacht zu wärmen. Sie fand bei dem Brande den Tod. Für den



Abb. 3. Die verbrannte Lotte Finger.

geschilderten Unglücksfall spricht neben der Tatsache, daß die Bude jeden Abend von außen verschlossen wurde, außer dem Lungenbefund auch der Umstand, daß die Leiche schräg auf dem Boden vor dem Herde lag und zwar so, daß die verkohlten Unterschenkel unter dem Herd hätten liegen müssen (Abb. 3).

Die Bedeutung des Milieus ergibt sich zwanglos aus dem durch die Obdachlosigkeit bedingten Zusammentreffen mit dem Lurenklub (Abb. 3).

3. Fall. Eugen X. entstammte einer nicht gut beleumundeten Familie, welche als unehrlich galt. Der auswärts arbeitende Vater kümmerte sich wenig um seine

Kinder. Beide Ehegatten sollen es mit der ehelichen Treue nicht genau gehalten haben. Die Frau stand wegen Abtreibung vor Gericht. In diese Abtreibungssache war auch der Vater verwickelt. Es wurde angenommen, daß die Eltern die Kinder in ihre Diebstähle mehrfach mit hineinzogen. Im Jahre 1920 nahm der Vater die ledige 21 Jahre alte Dienstmagd Paula F., die bei ihm das Zigarrenarbeiten erlernen wollte, zu sich in das Haus, obwohl so wenig Schlafgelegenheit vorhanden war, daß der Täter und sein älterer Bruder nur durch das Schlafzimmer der Paula in ihren eigenen Schlafräum gelangen konnten. So geschah es, daß die Dienstmagd den noch nicht 15jährigen Eugen unter Anwendung von Drohungen zum Geschlechtsverkehr zwang. Der Geschlechtsverkehr fand häufiger statt. Im Alter von 22 Jahren wurde Paula Mutter eines Knaben und nahm Eugen als Vater des Kindes in Anspruch. Dieser wurde, obwohl er die Vaterschaft bestritt, zur Zahlung von Unterhaltsgeldern verurteilt. Paula mußte jetzt auf Verlangen der Eltern des Eugen das Haus verlassen, trieb aber weiter mit ihm Geschlechtsverkehr. Ihrer Klage auf Erhöhung der Alimente wurde stattgegeben und ein Teil des Lohnes des Eugen für die Unterhaltsrente gepfändet. Eugen bat wiederholt die Paula, ihm und seinen Eltern das Kind zum Zweck der Pflege herauszugeben. Paula aber wollte ihn heiraten und rechnete damit, dieses Ziel am besten dann zu erreichen, wenn er weiterhin Unterhaltsgelder zahlen müsse. Als sie erneut schwanger wurde, bezeichnete sie Eugen wiederum als Vater. Dieser faßte jetzt den Entschluß, sich ihrer zu entledigen. Er bat nochmals um Herausgabe des Kindes. Sie schlug ihm die dringende Bitte ab und drohte, er müsse zahlen. Eines Abends, als sie wiederum die Herausgabe des Kindes verweigerte, packte ihn die Verzweiflungswut. Er erwürgte sie mit einer Schnur und hing dann die Leiche in eine Schlinge an der Tür, um vorzutäuschen, die Getötete habe sich selbst erhängt. Er ahmte dabei das Beispiel des Vaters eines der anderen Kinder der Getöteten nach, der den Versuch gemacht hatte, sie mit einem Strick zu erdrosseln, jedoch bei Ausführung seiner Tat gestört wurde.

Tatspsychologisch sind von Bedeutung die Fehlentwicklung des Eugen unter dem Einfluß des schlechten Beispiels der Eltern, die unzureichenden Wohnungsverhältnisse und die schon im Alter von 15 Jahren erfolgte, von den Eltern mitverschuldete Verführung durch die geschlechtsgierige, sittlich sehr tiefstehende Dienstmagd. Dieselbe suchte ihn durch das kostbare Pfand des Kindes ihren Lüsten gefügig zu machen und mit diesen Mitteln zur Heirat zu zwingen. Der zur Tat drängende und durch das Beispiel des Vaters eines der anderen Kinder der Paula suggestiv geförderte Gedankengang entstand in der Verzweiflung darüber, aus dieser Zwangslage keinen anderen Ausweg als den der Tötung finden zu können. Ohne daß man in diesem Falle die Bedeutung der Anlage im Sinne eines geringeren Widerstandes gegen von außen her kommende kriminelle Antriebe ganz in Abrede stellen könnte, wird man doch dem Milieu eine entscheidende Bedeutung beimessen müssen. Beweiskräftig im Sinne der Bedeutung des Milieus ist sowohl die ausgezeichnete Führung Eugens in der Schule als auch die sehr günstige Beurteilung, die ihm in der Strafanstalt zuteil wurde.

4. Fall. Die 24jährige Haustochter Karoline X. konnte als Kind wegen eines angeborenen chronischen Blasenleidens keine Schule besuchen und wurde nur

notdürftig zu Hause unterrichtet. Von ihren zwei Brüdern war der ältere, Adolf, stets ein Taugenichts und mußte deshalb schon von seinem 10. Lebensjahre ab in einer Fürsorgeanstalt untergebracht werden. Nach Beendigung der Fürsorgeerziehung brachte Adolf durch sein ausschweifendes Leben die Familie in Mißkredit und Schulden. Er wurde der Schrecken und Zankapfel des Hauses und



Abb. 4a. Zerstückelte Leiche im Sack eingnäht.

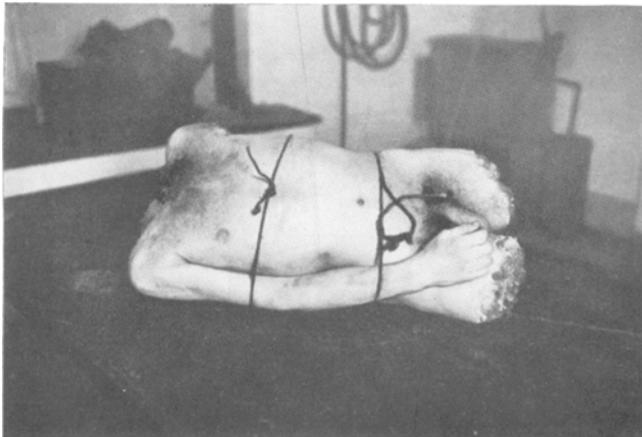


Abb. 4b. Zerstückelte Leiche

bezeichnete die Mutter der von ihm begangenen Diebstähle. Mehrfach bedrohte er seine Mutter und Geschwister mit Halsabschneiden und hatte ihnen in seinen Wutanfällen Messer und andere Gegenstände nachgeworfen. Eines Tages ergriff der jüngere Bruder Heinz nach einem heftigen Wortwechsel die Flucht. Bei dem Streit gebärdete sich Adolf derart wüst und rabiät, daß er alles im Zimmer umwarf. Er zerstörte alles, was im Hause nicht niet- und nagelfest war und legte sich dann schlafen. Karoline kam in ihrer Verzweiflung zu dem Entschluß, die

Familie von dem Unhold zu befreien. Sie erschlug den Schlafenden mit einem Beil und zerstückelte nachher die Leiche, verbrannte den Kopf, packte aus Furcht vor Entdeckung die Leichenteile in ein Paket und warf dasselbe in einen Kanal (Abb. 4). Die Mutter war ihr dabei behilflich. — Die Psychologie der Tat ließ erkennen, daß die Täterin, die bis dahin unbescholten und fleißig war und der alle Bekannten das beste Leumundszeugnis ausstellen konnten, sich infolge der durch den Bruder verursachten unerquicklichen Verhältnisse und in dem Bewußtsein, ihre Angehörigen aus einer schweren Notlage zu retten, zu dem Brudermord hatte hinreißen lassen. Während sie die Tat ausführte, müssen die üblen Vorkommnisse der letzten Zeit und insbesondere der kurz voraufgegangene heftige Auftritt mit dem Bruder bei ihr stark nachgewirkt haben, so daß dadurch die klare Überlegung für längere Zeit ausgeschaltet wurde. Das Urteil fiel dementsprechend außerordentlich milde aus: Karoline wurde wegen vorsätzlicher Tötung zu 3 Jahren Gefängnis und wegen Beiseiteschaffung der Leiche zu 4 Wochen Haft verurteilt.

Auch dieser Fall zeigt in einer überzeugenden Plastik, daß den zur Tat führenden und drängenden Gedankengängen durch Milieuwirkungen im Seelenleben der Täterpersönlichkeit die Kraft des Überdrucks gegeben wird, die zu einer Ventilöffnung aufgespeicherter Unlustvorstellungen und damit zur Tat führen muß. In dem vorliegenden Falle hat die Verwahrlosung eines ungeratenen Bruders die Schwester zur Verzweiflung getrieben. Es muß freilich betont werden, daß schon aus dem Verhalten der Mutter und der Geschwister auf eine starke, anlagemäßig bedingte Reagibilität der Täterin im Sinne einer latenten Psychopathie trotz eines negativen psychiatrischen Befundes und trotz der besten Zeugnisse über ihre ruhige und geordnete Lebensführung geschlossen werden kann.

Wenn *Liszt* in seinem bekannten Lehrbuch des Deutschen Strafrechts<sup>5</sup> jedes Verbrechen entstehen läßt durch das Zusammenwirken zweier Gruppen von Bedingungen, nämlich:

1. der individuellen Eigenart des Verbrechers und
2. der diesen umgebenden äußeren, physikalischen, gesellschaftlichen, insbesondere wirtschaftlichen Verhältnisse,

so handelt es sich bei den von mir herausgestellten, eben beschriebenen Fällen auch bei sehr kritischer Würdigung der äußerst wichtigen Persönlichkeitsanlage vorwiegend um Einwirkungen des Milieus. Nach meinen im September 1930 in Königsberg wiedergegebenen Erfahrungen werden besonders oft bei halbwüchsigen, aber auch bei erwachsenen Totschlägern und bei Tätern aus der Gruppe der Körperverletzungen Milieuerlebnisse entscheidend in die Motivkette eingeschaltet. Derartig gelagerten Fällen wird bekanntlich die Kriminalbiologie, die im Gegensatz zur Kriminalanthropologie „nicht den Verbrecher als eine biologische Abart des Menschengeschlechtes hinstellt“<sup>6</sup>, insofern mehr gerecht, als sie der Umwelt, soweit sie sich im individuellen Leben des Täters widerspiegelt, eine größere Bedeutung einräumt und nach *Lenz* in gewissen Fällen von einer kriminogenen Persönlichkeitsumwelt spricht, nämlich dann,

wenn wir es „mit einer mehr oder minder von der Umwelt gestalteten Persönlichkeit“ (S. 98) zu tun haben. Den *Erfordernissen der Gegenwart* mit ihren *hochaktuellen*, sich angesichts der Notlage unseres Volkes besonders in Form der Arbeitslosigkeit geradezu aufdrängenden Milieuschäden entspricht aber noch mehr die Problematik der Jugendverwahrlosung und ihrer Bekämpfung, weil sie Ausblicke in eine früh einsetzende fürsorgerische Prophylaxe gestattet. Ich begrüße deshalb im Hinblick auf meine in der Einleitung gegebenen Ausführungen als verheißungs- und hoffnungsvollen Ausblick in die Zukunft die Tatsache, daß der Entwurf des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch bei den 18—21 jährigen Halbwüchsigen in deutlich fürsorgerischer Absicht auch Erziehungsmaßnahmen vorsieht<sup>7</sup>, daß fürderhin die gesetzliche Schutzaufsicht bei bedingtem Straferlaß auch den Erwachsenen zuteil werden soll<sup>8</sup> und gebe der Hoffnung Ausdruck, daß in das Jugendstrafrecht in Zukunft die unbestimmte Verurteilung eingebaut wird. Die Erziehungsmaßnahmen im Strafvollzug würden in den Fällen vorwiegend milieubedingter Fehlentwicklung besonders wirksam sein. Damit es aber gelingen möge, im Sinne *Mittermaiers* eine systematische, „der Strafe vorbeugende Fürsorge“<sup>9</sup> zu erarbeiten, sollten die Gerichtsärzte nach diesen meinen Darlegungen bei aller Würdigung der meist überwiegenden Bedeutung der Anlage ihre schon immer dem Milieu zugewandte Aufmerksamkeit im Hinblick auf die Zeitverhältnisse nicht erlahmen lassen.

---

#### Literaturverzeichnis.

<sup>1</sup> *Grühle, H. W.*, Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität. Berlin: Verlag Julius Springer 1912. — <sup>2</sup> *Lund, David*, Über die Ursachen der Jugendasozialität. Uppsala 1918. — <sup>3</sup> *Lange, Johannes*, Verbrechen als Schicksal. Leipzig: Verlag Georg Thieme 1929. — <sup>4</sup> *Löwenstein, O.*, Psychische Anlage und Umwelt. Zwillingpsychologische Untersuchungen. Bericht über den 5. Kongreß für Heilpädagogik II. Teil. München: Verlag Müller und Steinicke 1931, 352. — <sup>5</sup> *von Liszt, Franz*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Berlin: Verlag de Gruyter, 24. Aufl., 1922, 10. — <sup>6</sup> *Lenz, Adolf*, Grundriß der Kriminalbiologie. Wien: Verlag Julius Springer 1927, 7. — <sup>7</sup> Amtlicher Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz. Berlin und Leipzig: Verlag Walter de Gruyter 1929, Art. 68, § 12 a. — <sup>8</sup> Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches, Reichstag 3, 1924/27. Drucksache Nr. 3390, § 43. — <sup>9</sup> *Mittermaier*, Grundsätzliche Erörterungen zum Verhältnis von Fürsorge und Strafrecht.“ Mbl. d. dtch. Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge 3, H. 1/2, 16—20 (1928); insbesondere S. 19.

---